

**Anordnung Nr. 2*
zur Gewährleistung des Arbeits-
und Brandschutzes auf Großbaustellen**

vom 3. April 1968

§1

Die Ziff. 2 des § 5 der Anordnung vom 1. November 1966 zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen (GBl. II S. 945) wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung nach „Der Untersuchungskommission sollen angehören.“ ist zu streichen:
ein Vertreter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion.
2. Als Abschluß der Ziff. 2 ist einzufügen:
„Von der Durchführung der Funktionsprobe ist die zuständige Arbeitsschutzinspektion zu unterrichten. Sie kann beratend hinzugezogen werden.“

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1968

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. November 1966 (GBl. II Nr. 148 B. «45)

**Anordnung
zur Durchführung
der theoretischen Berufsausbildung
in den Bezirksfachklassen
und Zentralberufsschulen**

vom 1. April 1968

Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung der theoretischen Berufsausbildung entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Grundsätze und Aufgaben

§1

- (1) Diese Anordnung gilt für
Berufsschulen mit Bezirksfachklassen.

Berufsschulen mit Zentralberufsschulleil und Zentralberufsschulen, nachstehend Zentralberufsschulen genannt.

Für alle anderen Berufsschulen gelten unabhängig ihrer Unterstellung die Festlegungen im § 3 Absätze 2 bis 4, § 4 Abs. 1 und § 9 dieser Anordnung.

- (2) Für die Verwirklichung dieser Anordnung in den Einrichtungen der Berufsausbildung der jeweiligen Bereiche sind die zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsanschaftsorgane in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung verantwortlich.

82

Der theoretische Unterricht für Lehrlinge, bei denen infolge geringer Zahl und ungünstiger Verkehrsbedingungen keine nach Fachrichtungen und Oberschulabgangsklassen gegliederte ökonomisch vertretbare Klassenbildung im Kreis bzw. Stadtbezirk möglich ist, wird in Bezirksfachklassen oder in Zentralberufsschulen durchgeführt.

§3

(1) Abgänger der 10. Klasse der Oberschulen erhalten grundsätzlich in den Bezirksfachklassen bzw. Zentralberufsschulen den gesamten theoretischen Unterricht (Berufstheorie, berufsspezifische Allgemeinbildung, Staatsbürgerkunde und Sport).

(2) Abgänger der 8. Klasse der Oberschulen erhalten im 1. Lehrjahr den berufstheoretischen Unterricht grundsätzlich in der Heimatberufsschule. In Ausnahmefällen erfolgt dieser Unterricht in Bezirksfachklassen bzw. Zentralberufsschulen. Ab 2. Lehrjahr erhalten diese Lehrlinge, wenn keine Kreisfachklassen gebildet werden können, den berufstheoretischen Unterricht in Bezirksfachklassen bzw. Zentralberufsschulen.

(3) Für Abgänger der 8. Klasse der Oberschulen ist der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern grundsätzlich an den Heimatberufsschulen zu erteilen.

(4) Für Lehrlinge, für die weder an Bezirksfachklassen noch an den Zentralberufsschulen der berufstheoretische Unterricht erfolgen kann, sind von den Heimatberufsschulen individuelle Bildungsmaßnahmen einzuleiten. Die individuellen Unterweisungen sind vertraglich zwischen den Lehrvertragspartnern und den Berufsschulen festzulegen und durch den Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksschulrat zu bestätigen. Für die individuellen Unterweisungen sind Ingenieure, Meister oder langjährig bewährte Facharbeiter zu gewinnen. Mit Hilfe der individuellen Unterweisungen sind die Bildungs- und Erziehungsziele der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung zu sichern und das Bestehen der Facharbeiterprüfung zu gewährleisten.

§4

(1) Bezirksfachklassen sind in den bestehenden Berufsschulen für Lehrlinge des gleichen Berufes aus zwei oder mehreren Kreisen eines Bezirkes einschließlich der angrenzenden Kreise des Nachbarbezirkes zu bilden. Der theoretische Unterricht in diesen Klassen ist entsprechend den Möglichkeiten wöchentlich oder im Turnus durchzuführen.

(2) In Zentralberufsschulen werden Lehrlinge des gleichen Berufes aus mehreren Bezirken bzw. aus allen Bezirken der Republik unterrichtet. Der Unterricht erfolgt grundsätzlich in Lehrgängen.

§5

(1) Der theoretische Unterricht in den Bezirksfachklassen bzw. Zentralberufsschulen ist auf der Grundlage der verbindlich festgelegten Lehrpläne und Ausbildungsprogramme zu erteilen. Die außerunterrichtliche Arbeit ist planmäßig und zielstrebig entsprechend den fachlichen, kulturellen und sportlichen Interessen, der Lehrlinge zu organisieren und durchzuführen.